



Autonome Provinz Bozen
 Provincia autonoma di Bolzano
 Provinzia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Autonome Provinz Bozen
 Abteilung Bildungsförderung
 Amt für Hochschulförderung

Andreas-Hofer-Straße 18 - 39100 Bozen
 Tel.: 0471/412943

Parteienverkehr: MO, DI, MI, FR: 9.00 – 12.00 Uhr
 DO 8.30 – 13.00 / 14.00 – 17.30 Uhr

Zeitraum
 2025/26

ACHTUNG!
 Falls das Gesuch per E-Mail geschickt wird:
 Nur als **einziges mehrseitiges PDF-Dokument** mit der
 Kopie des gültigen Personalausweises mailen an
 hochschulfoerderung@provinz.bz.it oder
 hochschulfoerderung.dirittostudiouni@pec.prov.bz.it

Antrag

um Kostenrückvergütung für Studierende mit Behinderungen

(Artikel 13 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9, i. g. F.)

**Einreichtermine: Freitag, 31.10.2025 (Inskriptionen in das Wintersemester) und
 Dienstag, 31.03.2026 (Inskriptionen in das Sommersemester)**

Bitte beachten Sie, dass nur Kosten rückerstattet werden können, die nach Einreichung entstanden sind.

Der/Die Studierende erklärt alle Daten in eigener Verantwortung und kennt die strafrechtlichen Folgen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445/2000, i. g. F. im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben.

Antragsteller
Zuname Vorname

geboren am / / **in**
Geburtsdatum Geburtsort

Steuernummer

wohnhaft in
Postleitzahl Wohnsitzgemeinde

Adresse
Fraktion, Straße/Platz, Hausnummer

Telefon
Telefon Handy

E-Mail

Ich erkläre, dass ich alle offiziellen Mitteilungen mittels elektronischer Post über die angegebene E-Mail-Adresse erhalten möchte.

BANKVERBINDUNG

Bankinstitut **BIC/SWIFT**
genaue Bezeichnung des Bankinstitutes

IBAN
das Konto muss auf den Namen des/der Studierenden lauten

Genaue Adresse der Filiale

Beantragte Förderung

Vergütung der Kosten für einen Betreuungs- und Begleitdienst

im Studentenwohnheim oder in der privaten Unterkunft

Anzahl Wochenstunden: Einrichtung:

Es fallen Kosten für die Unterbringung der Betreuungsperson gemeinsam mit dem/der Studierenden im Studentenwohnheim oder in der privaten Unterkunft an (müssen im Kostenvoranschlag separat angegeben werden)

an der Universität

Anzahl Wochenstunden: Einrichtung:

auf dem Weg zur Universität bzw. zum Studienort und zurück

Anzahl Wochenstunden: Einrichtung:

Vergütung der Transportkosten

mittels eines Beförderungsdienstes Einrichtung:

Wohnsitz / Studienort

Entfernung in km Voraussichtliche Gesamtzahl der Fahrten im akademischen Jahr 2025/2026

Unterkunft am Studienort / Universität

Entfernung in km Voraussichtliche Gesamtzahl der Fahrten im akademischen Jahr 2025/2026

mit dem Privatfahrzeug

Wohnsitz / Studienort

Entfernung in km Voraussichtliche Gesamtzahl der Fahrten im akademischen Jahr 2025/2026

Unterkunft am Studienort / Universität

Entfernung in km Voraussichtliche Gesamtzahl der Fahrten im akademischen Jahr 2025/2026

Vergütung der Kosten für den Ankauf von studienrelevanten Hilfsmitteln

Art

Vergütung der Kosten für andere, zur Beseitigung von Barrieren in der Hochschulbildung geeignete Dienstleistungen

Art

BEZUG VON ZUWENDUNGEN DURCH ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Ich beziehe folgende Unterstützungen/Zuwendungen von öffentlichen Einrichtungen:

- | | | | | |
|---|-----------------|----------------------|-------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Pflegegeld | Pflegestufe: | <input type="text"/> | seit: | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Begleitgeld | monatlich Euro: | <input type="text"/> | seit: | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Ergänzungszulage für Zivilblinde | monatlich Euro: | <input type="text"/> | seit: | <input type="text"/> |

Staatsbürgerschaft und Wohnsitz

Staatsbürgerschaft:

Wohnsitz:

- in Südtirol seit

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag/	Monat/	Jahr

 nicht in Südtirol.

- Ich bin im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger („AIRE-Register“) eingetragen.

Für Nicht-EU-Bürger/Bürgerinnen:

Ich habe eine **langfristige** EU-Aufenthaltsberechtigung für Italien: ja nein
(das Original ist **innerhalb des jeweiligen Einreichtermins** im Amt für Hochschulförderung vorzuweisen)

- Ich bin Bürger/Bürgerin mit Flüchtlingsstatus oder Nutznießender/Nutznießende eines Subsidiärschutzes laut Richtlinie 2011/95/EU. (Es muss die vom italienischen Innenministerium oder vom Kommissariat der Vereinten Nationen ausgestellte offizielle Bestätigung der Zuerkennung des besonderen Status **innerhalb des jeweiligen Einreichtermins persönlich** im Amt für Hochschulförderung abgegeben werden.)

Immatrikulation - Inskription

- ich absolviere einen **ersten** Laureats-, Bachelor-, Masterstudiengang, einen einstufigen Masterstudiengang, Diplomstudiengang oder einen diesen gleichgestellten Studiengang
- ich bin im akademischen Jahr 2025/2026 als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende an der folgenden Universität oder Fachhochschule inskribiert:

Bezeichnung der Universität/Fachhochschule

in in das Jahr oder Semester;
Studienort Anzahl Anzahl

Studium:

- Studiengrad: Bachelorstudiengang/Laureatsstudiengang (dreijährig)
- einstufigen Laureatsstudiengang, Diplom- oder Magisterstudiengang, Lehramtstudium (mindestens vierjährig)
- Zweijähriger Masterstudiengang (laurea magistrale)

Einschreibung in den laufenden Studiengang:
Monat und Jahr

Erstimmatrikulation in einen Universitätsstudiengang:
Monat und Jahr

Unterbringungsadresse am Studienort:

Studienerfolg

Inskription in das erste Studienjahr

Einstufiger Laureatsstudiengang, Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengang:

- ich habe die Prüfung, die zur Inskription berechtigt/Matura, abgelegt;

Zweijähriger Masterstudiengang (laurea magistrale)

- ich habe einen mindestens dreijährigen Studiengang abgeschlossen;

Inskription in das zweite oder eines der folgenden Studienjahre:

Ich habe den folgenden Studienerfolg erzielt (eines auswählen):

vom Studienbeginn (Immatrikulation) bis am 31.10.2025 erzielte Leistungspunkte:

im Zeitraum vom 1. November 2024 bis am 31.10.2025 erzielte Wochenstunden:

(Falls zutreffend für Studierende im letzten Studienjahr) Beginn der Erarbeitung der Laureats-, Diplom- oder Masterarbeit

Können aufgrund der geltenden Studienordnung weder Leistungspunkte noch Wochenstunden angegeben werden, ist diesem Antrag eine **Erklärung der Universität oder Fachhochschule** beizulegen, aus der hervorgeht, dass der/die Studierende den von der Universität oder Fachhochschule für das akademische Jahr 2025/2026 vorgeschriebenen Studienerfolg erzielt hat.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Zur Erhebung und Bewertung der wirtschaftlichen Lage der Familiengemeinschaft werden die Bestimmungen laut „Durchführungsverordnung betreffend die Einheitliche Erhebung von Einkommen und Vermögen“, welche mit Dekret des Landeshauptmanns vom 11. Jänner 2011, N. 2, genehmigt wurde, angewandt.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage des/der Studierenden wird der "Faktor wirtschaftliche Lage" (FWL), welcher aufgrund der EEVE (Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) der Mitglieder seiner/ihrer Familiengemeinschaft berechnet wird, als Grundlage genommen.

I. ERFASSUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE

Nach Erstellung der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) für jedes einzelne Mitglied der Kernfamilie kann auf der Grundlage dieser Erklärungen bei konventionierten Patronaten bzw. Steuerbeistandszentren (Caaf) die Bescheinigung des Faktors der wirtschaftlichen Lage der Familie (FWL) erstellt werden.

Es handelt sich dabei um einen numerischen Wert, welcher die Berechnungsgrundlage für die Gewährung von Förderungen und Beiträgen öffentlicher Verwaltungen in der Autonomen Provinz Bozen bildet.

Nummer der FWL-Bescheinigung

z.B.: V1234567

Datum der FWL-Bescheinigung

Faktor FWL im Bezugsjahr 2024

Faktor mit 2 Dezimalstellen angeben, z. B. 2,50

Eigenerklärung in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



Ich bin in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung im Sinne von Art. 55, Absatz 2 des GvD Nr. 231 vom 21.

November 2007, und erkläre, dass ich der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin der von mir beantragten Studienbeihilfe bin.

Der/die Studierende erklärt, in die Verordnung für die Gewährung von Kostenrückvergütungen zu Gunsten Studierender mit Behinderungen Einsicht genommen zu haben.

Der/die Studierende erklärt weiters, darüber in Kenntnis zu sein, dass Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der Angaben durchgeführt werden (Landesgesetz Nr. 17/1993 Art. 2 Abs. 3). Er/sie ermächtigt die Landesverwaltung alle erforderlichen Daten bei den zuständigen Stellen einzuholen, um die Angaben überprüfen zu können.

Laut Landesgesetz Nr. 17/1993 verliert der/die Betroffene im Falle unwahrer und/oder unvollständiger Angaben sein Anrecht auf Vergünstigungen. Der zurückzuzahlende Betrag kann bis zum Zehnfachen des unrechtmäßig bezogenen Teils der Vergünstigung betragen mit zuzüglicher Geldbuße.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen,

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes Nr. 9 vom 30. November 2004 in geltender Fassung angegeben wurden.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore des Amtes für Hochschulförderung an ihrem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können an andere öffentliche Verwaltungen u. a. zu Kontrollzwecken (z. B. Agentur der Einnahmen, Finanzwache usw.) weitergegeben werden. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien.

Datenübermittlungen: Es sind keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahre.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Bei automatisierter Entscheidungsfindung erfolgt diese nach der Logik, welche aus der Verordnung für Kostenrückvergütungen zu Gunsten Studierender mit Behinderungen entnommen werden kann. Das Ergebnis dieser Entscheidungsfindung bestimmt den – positiven oder negativen – Ausgang des Verfahrens.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

--	--

Ort und Datum

Unterschrift des/der Studierenden

DEM ANTRAG SIND DIE FOLGENDEN UNTERLAGEN BEIZULEGEN (Nähere Informationen in Art. 18 der Verordnung):

- Ein ärztliches oder psychologisches Gutachten oder ein Nachweis über die Behinderung des/der Studierenden;
- eine Eigenerklärung über die festgestellte Pflegestufe oder den Bezug eines Begleitgeldes laut Landesgesetz vom 21. August 1978, Nr. 46;
- detaillierte Kostenvoranschläge für alle Dienste und Ankäufe, für die die Rückvergütung beantragt wird;
- Erklärung des/der Studierenden, aus der hervorgeht, warum und in welchem Ausmaß die Dienste und Ankäufe, für die die Rückvergütung beantragt wird, notwendig sind, um ihm/ihr das Hochschulstudium zu ermöglichen, mit beigefügter fachärztlicher Bescheinigung.

Bei Beantragung einer Rückvergütung von Kosten für einen Betreuungs- und Begleitdienst zudem:

- Erklärung des/der Studierenden, aus der hervorgeht, dass ausschließlich aufgrund des Hochschulstudiums ein zusätzlicher Bedarf an Assistenzstunden zu den bereits bestehenden entsteht, und in welchem Ausmaß;
- Bescheinigung der Universität hinsichtlich der Dienste, die von dieser direkt angeboten werden, bzw. die nicht angeboten werden und deshalb selbst organisiert werden müssen.

Bei Beantragung einer Rückvergütung von Kosten für den Ankauf von Hilfsmitteln zudem:

- Bescheinigung der Universität oder Erklärung, dass die Universität oder eine andere öffentliche oder private Einrichtung die betreffenden Hilfsmittel nicht kostenlos zur Verfügung stellt.

Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen zudem:

- Nicht-EU-Bürger/Bürgerinnen **ohne** unbefristete Aufenthaltsgenehmigung belegen alle erforderlichen Angaben und Daten durch die Vorlage entsprechender Dokumente, welche sie dem Antrag beilegen.
- Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen aus **besonders armen Ländern** laut Tabelle B im Anhang der Verordnung legen dem Antrag eine Bestätigung der italienischen Vertretung in ihrem Herkunftsland bei, aus der hervorgeht, dass sie keiner Familie angehören, die bekanntermaßen ein hohes Einkommen hat und einer gehobenen sozialen Schicht angehört.
- Bürger und Bürgerinnen, denen laut Richtlinie 2011/95/EU der **Flüchtlingsstatus bzw. der subsidiäre Schutzstatus** zuerkannt wurde, legen dem Antrag die vom italienischen Innenministerium oder vom Kommissariat der Vereinten Nationen ausgestellte offizielle Bestätigung der Zuerkennung ihres besonderen Status bei.

Alle Nicht-EU-Bürger und -Bürgerinnen weisen innerhalb von 15 Kalendertagen nach Antragstellung die Aufenthaltsgenehmigung für Italien persönlich im Amt für Hochschulförderung vor, sofern diese nicht bereits im Amt aufliegt.